

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde
Ottendorf-Okrilla (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)**

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 2, 6 Abs. 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist i. V. m. § 8 Abs. 2 des Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in seiner Sitzung am **10.01.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Gemeinde) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen der Entsorgung von
 - Schmutzwasser,
 - Inhalt (Abwasser) aus abflusslosen Gruben sowie
 - Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Darüber hinaus erfolgt eine Abwälzung der Kleineinleiterabgabe auf die Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter).

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen
 - a) Grundgebühren nach § 4 für die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke und
 - b) Mengengebühren nach § 5 für die Beseitigung der in die zentrale Abwasserentsorgung eingeleiteten Abwassermengen.

Die Gebühren werden für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erhoben.

- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung (Transport und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Gruben) Mengengebühren nach § 10 für Transport und Beseitigung des in den dezentralen Abwasseranlagen anfallenden Abwassers (Schlamm aus Kleinkläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Gruben).
- (3) Mit der Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 1 AbwAG wälzt die Gemeinde als Abgabepflichtige nach § 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG i. V. m. § 1 Abs. 1 AG-AbwAG die anstelle von Kleininleitern zu entrichtenden Abgaben auf die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abwasserbeseitigungssatzung ab.

Der Tatbestand der Abwälzung der Abwasserabgabe ist mit Festsetzung der Abwasserabgabe gegenüber der Gemeinde erfüllt.

Die Kleininleitung ist abgabefrei und wird nicht auf den Gebührenschuldner abgewälzt, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer des Wohnungs- oder Teileigentums ist, welches an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Nutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 4

Grundgebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

- (2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen.
- (3) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen bestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.
- (4) Bei Grundstücken, die die Wassermengen mit Zustimmung der Gemeinde zulässigerweise aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden und bei sonstigen Grundstücken, die über keinen Wasserzähler verfügen, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (5) Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume in bewohnten Grundstücken, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, werden jedenfalls mit der Grundgebühr veranlagt.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Bei Einleitungen von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bemisst sich die Gebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Als Schmutzwasser eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung gilt:
 - a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
 - d) das nicht der Beseitigungspflicht unterliegende oder sonstiges Wasser, dessen Einleitung der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

§ 6

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Bemessung der Leistungsgebühr für Schmutzwasser erfolgt durch entsprechende Messeinrichtungen (Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung, z. B. Schmutzwasserzähler).
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 11 gilt als im Sinne von § 5 Abs. 3 als angefallene Abwassermenge

- a) bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung des Wasserversorgungsunternehmens zugrunde gelegte Wasserverbrauch in m³ (Frischwassermenge),
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung (z. B. Brunnen), die dieser entnommenen Wassermenge in m³,
 - c) die Menge des auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird (z. B. private Regenwassernutzungsanlagen) in m³ und
 - d) die Menge des nicht der Beseitigungspflicht unterliegenden oder sonstigen Wasser in m³, dessen Einleitung der Zustimmung der Gemeinde bedarf.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurden, und die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe c) und d) hat der Gebührenschuldner für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres in Textform unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler oder kalibrierte, automatisch arbeitende Einrichtung zur Messung der Abwassermenge (Schmutzwasserzähler) nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen, warten und in Stand halten muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MesseG) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) entsprechen und diesen Bestimmungen gemäß installiert und gewartet werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall und auf Antrag des Gebührenschuldners auf die Installation von Messeinrichtungen durch den Gebührenschuldner nach billigem Ermessen verzichten. In diesem Fall kann er als Nachweis über die Wassermenge die Vorlage geeigneter und prüfbarer Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die eingeleitete Menge nach Abs. 5 zu bestimmen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Zeigt ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung die Wassermenge oder Schmutzwassermenge nicht richtig oder überhaupt nicht an, war der Zutritt zum Wasserzähler oder einer Abwassermesseinrichtung oder deren Ablesung nicht möglich oder ergab eine Prüfung des Wasserzählers oder der Abwassermesseinrichtung, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten ist, so wird die eingeleitete Menge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (5) Sind auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler und keine Abwassermesseinrichtung vorhanden, wird die Schmutzwassergebühr nach Zahl der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Einwohnerwerte (EW) berechnet. Einwohnerwerte im Sinne dieser Satzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist. Für die Berechnung der Gebühr werden folgende Einwohnerwerte zugrunde gelegt:

- a) Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person = 1,0 EW
- b) bei Gaststätten je Sitzplatz = 0,3 EW
- c) bei Vereins-, Boots- und Clubräumen je Benutzer = 0,1 EW
- d) bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben
je Betriebsangehörigen = 0,3 EW
- e) bei Versammlungsstätten und Sportstätten ohne
Gaststättenbetrieb je Besucherzahl = 0,03 EW

Der so ermittelte Einwohnerwert wird auf volle Einwohnerwerte kaufmännisch gerundet. Mindestens wird jedoch 1 Einwohnerwert festgesetzt. Stichtag für die Errechnung der Einwohnerwerte ist jeweils der 1. Dezember des Jahres vor dem Erhebungszeitraum. Wechselt der Gebührensschuldner oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist der Stichtag für die Errechnung der Einwohnerwerte der Tag des Beginns der Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Jahresabwassermenge auf Grundlage der Einwohnerwerte wird ein Jahresverbrauch je Einwohner von 30 m³ herangezogen. Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge sind die ermittelten Einwohnerwerte mit dem Jahresverbrauch von 30 m³ zu multiplizieren.

- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen zu besichtigen, zu kontrollieren und prüfen. Den Mitarbeitern der Gemeinde oder den von der Gemeinde Beauftragten ist zu den Wasserzählern und Abwassermesseinrichtungen Zutritt zu gewähren.

§ 7

Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Werden auf einem Grundstück die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge oder die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nachweislich der Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung nicht zugeführt (z. B. wegen Gartenbewässerung, Tierhaltung, Schwimmbeckenbefüllung, Herstellung gewerblicher Produkte), so werden diese Mengen auf Antrag des Gebührenschuldners von der ermittelten Schmutzwassermenge nach § 6 abgesetzt.
- (2) Der Antrag ist in Textform unter Nachweis der nicht eingeleiteten Menge bis zum 31. Januar des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde zu stellen. Anträge, die nach dem 31. Januar eingehen oder keinen Nachweis der abgesetzten Menge enthalten, werden nicht mehr berücksichtigt. Der Nachweis ist vom Gebührensschuldner zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Abwassermesseinrichtung oder durch einen separaten Wasserzähler gemäß § 6 Abs. 3, der die nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführte Wassermenge misst, zu führen. Die Messeinrichtungen sind vom Gebührensschuldner zu installieren und in einem funktionierenden Zustand nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Angaben des Herstellers zu unterhalten und zu betreiben und dies der Gemeinde auf Anforderung nachzuweisen. Auf Antrag in Textform des Gebührenschuldners kann mit Zustimmung der Gemeinde auf die Installation einer Messeinrichtung verzichtet werden. Die Gemeinde ist in diesen Fällen

berechtigt, die Menge des eingeleiteten Wassers nach Anhörung des Gebührenschuldners festzusetzen.

- (3) In den Fällen, in denen mit Zustimmung der Gemeinde auf die Installation einer Messeinrichtung verzichtet werden durfte oder in denen der Nachweis über Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenschuldner nicht zumutbar sind, kann der Nachweis ausnahmsweise durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, insbesondere spezifische Fachgutachten, beigebracht werden. In den Unterlagen/Gutachten muss nachvollziehbar und schlüssig dargelegt sein, wie sich die geltend gemachte Abzugsmenge ermittelt. Der Gebührenschuldner hat darzulegen, warum ihm der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit kann jedoch nicht mit den Kosten für den Einbau der Messeinrichtungen begründet werden. Der Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messvorrichtungen sowie die Beibringung nachweisbarer Unterlagen haben auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht oder nach Ablauf der Frist nach Satz 2 gestellt, werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht berücksichtigt. Der mit der typischen Wohnnutzung verbundene Wasserverbrauch, der z. B. durch Zubereitung und Verzehr von Speisen, durch Verdunstungen beim Duschen, Waschen und Reinigen, entsteht, ist von einem Nachweis durch Unterlagen/Gutachten ausgeschlossen.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach § 6 Abs. 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
- a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
 - b) je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr
- (5) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2290) geändert worden ist, ist in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede auf dem Betriebsanwesen anwesende Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.
- (6) Der Berechnung der Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung werden die nach § 6 ermittelten Mengen zugrunde gelegt, nachdem die nach den Absätzen 1 - 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

§ 8**Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen**

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen (dezentrale Anlagen) entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Inhaltes aus abflusslosen Gruben bzw. des Schlammes aus der Kleinkläranlage.
- (2) Die Abwasserabgabe wird nach Einwohnerwerten (EW) berechnet. Für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person beträgt diese 1 EW

§ 9**Höhe der Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr nach § 4 beträgt pro Monat je Wasserzähler:

Zählergröße		Gebühr je Monat
bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung	
bis Qn 2,5	Q3 4	11,88 EUR
bis Qn 6,0	Q3 10	20,88 EUR
bis Qn 10	Q3 16	29,88 EUR
bis Qn 50	Q3 25	119,37 EUR
bis Qn 80	Q3 63	179,00 EUR
Verbund	-	492,26 EUR

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Abwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 10**Höhe der Gebühren für die Abwasserentsorgung**

- (1) Für die Schmutzwasserentsorgung beträgt die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das in die zentrale Abwasserbeseitigung eingeleitet und durch eine Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird

EUR 3,20 EUR je m³ Abwasser.

- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde oder des von der Gemeinde beauftragten Dritten abgeholt wird

8,01 EUR je m³ Abwasser sowie Schlamm.

- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je EW jährlich EUR 17,90.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je EW jährlich EUR 37,22.

- (5) Für die Teilleistung des Transportes zur Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Einheit	Bezeichnung	Einheitspreis in EUR
1		Regelpositionen	
		<i>Absaugen von Fäkalschlamm und Abwasser aus DzA im Einzugsgebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla</i>	
1.1	1 m ³	Fäkalien-/ Abwasserentsorgung	29,57
2		Zulagenposition	
		<i>Zulagen auf die Position 1.1 für nachgewiesene Mehrschlauchlängen von Saugfahrzeugen zur DzA > 20 m bzw. Sonderposition (2.4 und 2.5)</i>	
2.1	1 m	> 20 m bis 40 m	2,38
2.2	1 m	> 40 m bis 60 m	2,86
2.3	1 m	> 60 m	3,57
2.4	1x	vergebliche Anfahrt (Festpreis)	59,50
2.5	1x	Schlauchlängen > 100 m	357,00
	1h	Mehraufwendungen: Bei "Satellitenentsorgung" für den Einsatz eines zusätzlichen Saug- und Spülfahrzeuges bis 3,5 m ³ mit Bedienpersonal einschließlich An- und Abfahrt	136,85
	1h	Mehraufwendungen: Bei Entleerung von DzA, deren Höhenunterschied zum Entsorgungsfahrzeug > 10 m beträgt, ist der Einsatz mit dem Kunden abzustimmen	148,75

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Gebühren nach § 9 (Grundgebühr) in den Fällen, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, zum Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr und
 - b) bei Gebühren nach § 10 Abs. 1 (Mengegebühr) in den Fällen, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr und
 - c) in den Fällen, in denen Abwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm abgeholt oder angeliefert wird, mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abgabepflicht und die Abgabeschuld für die Abwasserabgabe entstehen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (4) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 lit. a) und lit. b) sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 lit. c) wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 12

Vorauszahlungen

Jeweils zum 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/6 der im vorausgegangenen Zeitraum festgesetzten Abwassergebühr zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 13

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 14

Einschaltung privater Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH im Namen der Gemeinde, in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO zu erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Schmutzwassergebührensatzung - SwGebS) vom 5. Dezember 2005 außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla, den 11.01.2023

gez. Pfeiffer, Bürgermeister
